Benutzungsordnung
für Schulräume, Schulhöfe und schulische Außensportanlagen der Stadt Karlsruhe vom 1. August 2027

Präambel

Die Stadt Karlsruhe, nachstehend kurz „Stadt“ genannt, ermöglicht die Überlassung von Schulräumen und vereinzelt auch Schulhöfen und schulischen Außensportanlagen an außerschulische Nutzerinnen und Nutzer, sofern die Nutzung außerhalb schulischer Nutzungszeiten liegt, die Verwendung nicht den Belangen der Schulen widerspricht und der Überlassung Gründe des Jugendschutzes nicht entgegenstehen. Eine Schulraumüberlassung für politische Veranstaltungen, insbesondere zum Zweck der Parteiwerbung und in Zeiten der Wahlvorbereitung und des Wahlkampfes, ist im Rahmen der sicherzustellenden parteipolitische Neutralität an Schulen nicht gestattet.

Für die vertragliche Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und schulischen Außensportanlagen ist das Schul- und Sportamt zuständig.

Die Vermietung städtischer Sporthallen, Schulturnhallen und des Carl-Kaufmann-Stadions erfolgt über die Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (KSBG) auf Grundlage einer gesonderten Benutzungsordnung.

I. Allgemeines

§ 1 Überlassungen an außerschulische Nutzer und Nutzerinnen

(1) Die Stadt Karlsruhe überlässt auf Antrag unter Beachtung dieser Benutzungsordnung sowie von § 51 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in jederzeit widerruflicher Weise Schulräume und vereinzelt auch Schulhöfe und schulische Außensportanlagen zur Mitbenutzung an Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, die im Interesse eines größeren Kreises der Bürgerschaft oder der jeweiligen Schule tätig sind. Schulräume werden nicht für private Zwecke überlassen.

(2) Eine Schulraumüberlassung für politische Veranstaltungen, insbesondere zum Zweck der Parteiwerbung und in Zeiten der Wahlvorbereitung und des Wahlkampfes, ist im Rahmen der sicherzustellenden parteipolitische Neutralität an Schulen nicht gestattet.

(3) Eine selbständige Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen durch die Schulleitungen, Lehrkräfte oder Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister ist nicht gestattet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Schulräumen sowie auf die Überlassung von Schulhöfen und schulischen Außensportanlagen besteht nicht.

(5) Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht statthaft.

(6) In Ausnahmefällen kann die Stadt bei der Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und schulischen Außensportanlagen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung abweichen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

II. Zeitrahmen der Überlassungen

§ 2 Überlassungszeiten

(1) Die Überlassung von Schulräumen erfolgt während der Schulzeit in der Regel montags bis freitags 8 bis 22 Uhr.

Eine Überlassung von Schulräumen innerhalb der Schulunterrichtszeiten ist nur für Vermietungen in schulischem Interesse und mit ausdrücklicher Erlaubnis der jeweiligen Schulleitung möglich.

(2) Eine Überlassungsdauer vor 8 Uhr und nach 22 Uhr sowie eine Überlassung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder während der Schulferien (Baden-Württemberg) stellen Ausnahmen dar und bedürfen sowohl einer entsprechenden Begründung als auch einer besonderen Genehmigung durch die Stadt. Diese ist schriftlich zu formulieren und Bestandteil des Überlassungsvertrags.

(3) Sofern die Raumnutzung außerhalb der Schulöffnungszeiten sowie der regulären Dienstzeiten der zuständigen Schulhausmeisterin beziehungsweise des zuständigen Schulhaus-meisters stattfindet, so ist dies nur möglich, wenn eine gesonderte Schließdienst-vereinbarung zwischen Stadt, Schule und der vertragsnehmenden Partei gefunden werden kann. Hierfür eventuell entstehende Mehrkosten werden der vertrags-nehmenden Partei vor Vertragsabschluss mitgeteilt und sind von dieser zusätzlich zum anfallenden Überlassungsentgelt zu tragen.

(4) Die vertragsnehmende Partei hat die Räumlichkeiten pünktlich zu den vertraglich vereinbarten Zeiten zu räumen.

(5) Die genannten Regelungen gelten entsprechend für Schulhöfe und schulische Außensportanlagen.

III. Grundlage der Überlassungen

§ 3 Antragstellung

(1) Die Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und schulischen Außensportanlagen ist nur auf Antrag möglich.

(2) Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Überlassungsbeginn in Textform einzureichen bei: Schul- und Sportamt, Schulraumüberlassung, Blumenstraße 2a, 76133 Karlsruhe; E-Mail: schulraumueberlassung@sus.karlsruhe.de
Eingehende Anträge für Schulen im Zuständigkeitsbereich der Ortsverwaltungen werden zur Bearbeitung an die jeweilige Ortsverwaltung weitergeleitet oder können vom Antragstellenden direkt dort in Textform eingereicht werden.

(3) Die Antragstellung kann formlos per Brief oder E-Mail erfolgen. Auf Nachfrage kann der/dem Antragstellenden ein Formularvordruck zur Verfügung gestellt werden, welcher alle vertragsrelevanten Angaben abfragt.

(4) Mit Antragstellung sind der Stadt folgende Angaben mitzuteilen:
- Name und Anschrift des/der Antragstellenden (Organisation, Verein et cetera)
- Name und Funktion der unterschriftsberechtigten Person
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mailadresse)
- Zweck der Raumnutzung
- Anzahl der Teilnehmenden
- Thema, Inhalt der Veranstaltung
- Anzahl und Art der benötigten Räumlichkeiten (zum Beispiel Klassenzimmer, Fachraum, Aula et cetera)
- Überlassungszeitraum (Datum von/bis, Uhrzeit von/bis)

§ 4 Rechtswirksamer Überlassungsbeginn, Vertragsabschluss

(1) Über die Überlassung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sind Bestandteil des Vertrags.

(2) Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn gleichzeitig ein SEPA-Lastschriftenmandat zum Einzug der anfallenden Raumüberlassungsentgelte erteilt wird.

(3) Das Überlassungsverhältnis wird erst mit unterzeichnetem Vertrag zum darin genannten Überlassungsbeginn rechtswirksam.

(4) Im Vertrag können zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, welche die Bestimmungen dieser Benutzungs- und der Entgeltordnung ergänzen.

(5) Änderungen des Vertrags und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form.

§ 5 Überlassungsende

(1) Das Überlassungsverhältnis endet durch

a) Ablauf der Überlassungsdauer,

b) Verzicht (vor Vertragsabschluss) oder Rücktritt (nach Vertragsabschluss) seitens der vertragsnehmenden Partei in Textform,

c) Kündigung einer Vertragspartei aus wichtigem Grund.

(2) Ein wichtiger Kündigungsgrund für die Stadt liegt insbesondere dann vor, wenn

a) die überlassenen Räume dringend für andere Zwecke (zum Beispiel vorranginge schulische Veranstaltungen, unvorhergesehene Veranstaltungen im öffentlichen Interesse et cetera) benötigt werden,

b) die vertragsnehmende Partei (Mitglieder, Beauftragte, usw.) trotz Abmahnung gegen den Vertrag und die Benutzungsordnung verstößt oder wiederholt bekannten Ordnungsvorschriften (zum Beispiel Hausordnung der Schule) zuwiderhandelt,

c) die vertragsnehmende Partei bei regelmäßigen periodischen Belegungen mit der Zahlung des Überlassungsentgelts für mehr als zwei Abrechnungszeiträume im Zahlungsrückstand ist.

(3) Sofern die vertragsnehmende Partei einen Rücktritt oder Verzicht nicht mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Nutzung in Textform gegenüber der Stadt erklärt, besteht die Verpflichtung zur Zahlung von 50 Euro zur Deckung des geleisteten Verwaltungsaufwands.

IV. Rechte und Pflichten

§ 6 Hausrecht

(1) Das Hausrecht für die Schulräume hat die jeweilige Schulleitung. Die in den Schulgebäuden ausgehängte Hausordnung ist zu beachten.

(2) Der jeweiligen Schulleitung sowie ausgewiesenen Beauftragten der Stadt ist jederzeit während der Veranstaltung Zutritt zu den überlassenen Schulräumen zu gewähren.

§ 7 Besondere Pflichten der vertragsnehmenden Partei

Die vertragsnehmende Partei hat unaufgefordert und auf eigene Kosten zu sorgen für

a) die Bestellung einer verantwortlichen Person, welche während der gesamten Überlassungszeit anwesend ist,

b) die Aufrechterhaltung der notwendigen Ordnung für die Dauer der Nutzung,

c) die uneingeschränkte Zugänglichkeit der Flucht- und Rettungswege,

d) die sichere Verwahrung eventuell übergebener Schlüssel für Schulräume oder sonstige Einrichtungen und den ordnungsgemäßen Verschluss der Räumlichkeiten,

e) für die Erfüllung aller aus Anlass der Nutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften.

Die vertragsnehmende Partei ist verantwortlich, dass

f) eventuell für die Veranstaltungsdurchführung erforderliche behördliche Anmeldungen, GEMA-Anmeldungen et cetera, vorgenommen werden,

g) nicht mehr Personen in einen Raum eingelassen werden als zulässige Sitz- und/oder Stehplätze vorhanden sind,

h) die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen über die Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden sowie über Fluchtwege und die Standorte von Notruftelefonen für den Fall drohender Gefahr unterrichtet werden,

i) das grundsätzliche Rauchverbot auf dem Schulgelände sowie innerhalb des/der Schulgebäude gem. Landesnichtrauchergesetz beachtet wird,

j) das grundsätzliche Parkverbot auf dem Schulgelände eingehalten wird.

§ 8 Kontrolle des Vertragsgegenstands und Schadensmeldung

(1) Die Stadt überlasst die Schulräume inklusive Inventar, ausgenommen schuleigener Lehrmittel und Medien, in bestehendem Zustand.

(2) Die vertragsnehmende Partei hat die Schulräume, den Schulhof sowie das Inventar vor der Benutzung auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu kontrollieren (Sichtkontrolle).

(3) Festgestellte Mängel oder Schäden sind von der vertragsnehmenden Partei unverzüglich dem Schul- und Sportamt oder dem/der für die Schule zuständigen Hausmeister/Hausmeisterin zu melden.

(4) Die vertragsnehmende Partei hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(5) Sofern Änderungen am Vertragsgegenstand (zum Beispiel Anordnung der Raummöblierung) vom Schul- und Sportamt oder dem/der zuständigen Hausmeister/ Hausmeisterin zugelassen wurden, hat die vertragsnehmende Partei nach der Überlassung dafür Sorge zu tragen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

§ 9 Reinigung und ordnungsgemäßer Gebrauch

(1) Die vertragsnehmende Partei ist für die Reinhaltung der vertraglich überlassenen Schulräume, Schulhöfe und schulische Außensportanlagen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Gebrauchs verantwortlich.

(2) Für die Entsorgung eventuell anfallender Abfälle stehen in den Schulräumen Abfallbehälter bereit. Sofern die anfallende Abfallmenge die Kapazität der bereitstehenden Behälter übersteigt, ist die vertragsnehmende Partei für die fachgerechte Entsorgung dieser Abfälle verantwortlich.

V. Vertragsverstöße und Haftung

§ 10 Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

(1) Werden die überlassenen Räumlichkeiten nicht fristgemäß zurückgegeben oder wird seitens der vertragsnehmenden Partei gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoßen oder ist ein solcher Verstoß zu befürchten, so kann die Stadt auf Kosten der vertragsnehmenden Partei die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstands verlangen. Die Geltendmachung von daraus folgenden Schadensersatzansprüchen gegen die Stadt bleibt ausgeschlossen.

(2) Die vertragsnehmende Partei haftet für alle durch den Verzug entstehenden Schäden.

(3) Der Anspruch der Stadt auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen.

§ 11 Haftung der vertragsnehmenden Partei

(1) Die vertragsnehmende Partei haftet für alle Schäden, die der Stadt Karlsruhe durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer/-innen oder Besucher/-innen der Veranstaltung entstanden sind.

(2) Die Kosten der Behebung von Schäden nach § 11 (1) der Benutzungsordnung werden der vertragsnehmenden Partei in Rechnung gestellt.

(3) Die vertragsnehmende Partei hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungs- und Verzichtsansprüche gedeckt werden. Die zugehörige Versicherungspolice sowie die erfolgte Prämienzahlung sind der Stadt und ihren Vertretern auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Die vertragsnehmende Partei verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Verlust und Beschädigung eingebrachter Sachen (zum Beispiel Geräte, Kleidungsstücke, Wertsachen) von den unter § 11 (1) der Benutzungsordnung genannten Dritten.

§ 12 Haftung der Stadt

(1) Die Stadt haftet für Personenschäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für sonstige Schäden durch die Überlassung der Räume, Einrichtungen und Geräte haftet die Stadt gegenüber der vertragsnehmenden Partei nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ihre Mitarbeitenden, beziehungsweise Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden.

(3) Die vertragsnehmende Partei stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Mitarbeitenden oder Beauftragten sowie der Teilnehmer/-innen oder Besucher/-innen der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Geräte sowie Zugänge zu den Gebäuden, Räumen und Anlagen stehenden Schäden frei, es sei denn, diese wurden durch die Stadt, deren Beauftragte oder Mitarbeitende vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(4) Können Schulräume beziehungsweise Schulhöfe infolge höherer Gewalt oder notwendiger baulicher Maßnahmen nicht zur Verfügung gestellt werden, entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Überlassung alternativer Schulräume beziehungsweise Schulhöfe.

VI. Regelung der Überlassungsentgelte

§ 13 Entgelte

Für die Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen werden Entgelte erhoben. Hierfür gilt die Entgeltordnung (Anlage A) in der jeweils gültigen Fassung.

VII. Gerichtsstand und Inkrafttreten

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit zugehöriger Entgeltordnung (Anlage A) tritt mit Wirkung vom 01.08.2027 in Kraft.

Karlsruhe,
Der Oberbürgermeister